

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

045

Gesetz: ArbGG § 77; ZPO §§ 233, 318, 519 b

Leitsätze:

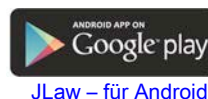
1. Ein Beschluß, durch den die Berufung nach § 519 b ZPO als unzulässig verworfen worden ist, kann durch das Gericht, das ihn erlassen hat, nicht wieder abgeändert werden. Die gegenteilige Auffassung des Ersten Senats in seinem Beschluß vom 4. August 1969 - 1 AZB 16/69 = AP Nr. 6 zu § 519 b ZPO, wonach das Landesarbeitsgericht, das die Berufung ohne Zulassung der Revisionsbeschwerde verworfen hat, einen offensichtlich auf irrigen Voraussetzungen beruhenden Verwerfungsbeschluß aufheben kann und muß, wird von diesem aufgegeben.
2. Ist die Berufung nach § 519 b ZPO wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen worden, ist für das weitere Verfahren von der verspäteten Einlegung der Berufung auszugehen. Der Berufungskläger kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Bei Verletzung des rechtlichen Gehörs ist eine Verfassungsbeschwerde möglich.
3. Gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ablehnenden Beschluß kann die Revisionsbeschwerde nach § 77 ArbGG zugelassen werden.

Aktenzeichen: 4 AZB 34/70

Beschluß des BAG vom 29. März 1971 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1971 beschlossen:

Auf seine Revisionsbeschwerde wird dem Kläger wegen Versäumung der Frist für die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 28. Juli 1969 - 3 Ca 598/69 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Im übrigen wird die Revisionsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsbeschwerde und der Wiedereinsetzung trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Schadenersatzansprüche in Höhe von 9330,-- DM nebst Zinsen geltend und verlangt die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, weiteren Schaden zu ersetzen. Der Kläger wohnt in Italien und hat in der

Klageschrift vom 1. Februar 1969 als Zustellungsbevollmächtigten Dr. Hanns H. . . . , München 13, I straße 48, benannt. In zwei Schriftsätzen an das Arbeitsgericht vom 21. April 1969 und 17. Juli 1969 hat der Kläger mitgeteilt, daß sein Zustellungsbevollmächtigter verreist sei, und gebeten, ihm Mitteilungen und Zustellungen nach Italien zu übersenden. Für Zustellungen hat er dabei um Einschreiben gebeten, wofür er die Mehrkosten zu tragen sich bereit erklärt hat.

Aufgrund mündlicher Verhandlung hat das Arbeitsgericht im Termin vom 28. Juli 1969 in Abwesenheit der Parteien ein klageabweisendes Urteil verkündet. Der Kläger hat am 8. August 1969 schriftlich um Mitteilung der verkündeten Entscheidung gebeten und einen an seine Anschrift in Italien adressierten Freiumschlag beigelegt. Die Urteilsausfertigung ist am 19. September 1969 dem Zustellungsbevollmächtigten Dr. H selbst in dessen Wohnung in München zugestellt worden. Dieser brachte die verschlossene Postsendung persönlich sofort dem Arbeitsgericht zurück und erklärte, daß er, wie er dem Kläger wiederholt geschrieben habe, nicht dessen Zustellungsbevollmächtigter sein könne. Das Arbeitsgericht hat daraufhin das Urteil erneut am 24. September 1969 dem Kläger persönlich durch Aufgabe zur Post zugestellt.

Am 7. Oktober 1969 hat der Kläger gegen das Urteil Berufung eingelegt und diese am 17. Oktober 1969 begründet. Mit Beschluß vom 27. August 1970 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten Dr. H am 19. September 1969 erfolgt und daher die Berufungsfrist versäumt worden sei. Hiergegen hat der Kläger am 14. September 1970 Gegenvorstellungen erhoben mit der Begründung, daß die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten Dr. H nicht wirksam gewesen sei. Hilfsweise hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, weil er durch das Verhalten des Arbeitsgerichts von der ersten Urteilszustellung am 19. September 1969 keine Kenntnis erlangt habe.



Am 17. November 1970 hat das Landesarbeitsgericht folgenden Beschluß erlassen:

- "I. Bei dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 27. August 1970 hat es sein Bewenden.
- II. Der Antrag, dem Kläger gegen die Versäumnis der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewiesen.
- III. Die Revisionsbeschwerde wird zugelassen."

Mit seiner Revisionsbeschwerde vom 3. Dezember 1970 beantragt der Kläger,

den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 17. November 1970 aufzuheben und die Berufung gegen das am 28. Juli 1969 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts München zuzulassen, hilfsweise, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revisionsbeschwerde und den Hilfsantrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

Soweit der Kläger mit der Revisionsbeschwerde seinen Hauptantrag über die Zulässigkeit der Berufung weiterverfolgt, ist die Revisionsbeschwerde unzulässig.

Gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO unterliegen Beschlüsse, durch die eine Berufung als unzulässig verworfen wird, der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre. § 77 Satz 1 ArbGG schränkt diese Möglichkeit ein, weil hiernach die sofortige Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Die Zulassung der Revisionsbeschwerde in einem Beschluß, der nicht die Verwerfung der Berufung zum Gegenstand hat, sondern lediglich den Beschluß über die Verwerfung der Berufung bestätigt, ist hingegen im Gesetz nicht vorgesehen; die Zulassung ist in einem solchen Fall wirkungslos.

Die Berufung ist nicht durch den angefochtenen Beschluß, sondern mit Beschluß vom 27. August 1970 rechtskräftig verworfen worden. Der angefochtene Beschluß konnte nur dann die Berufung verwerfen, wenn der Beschluß vom 27. August 1970 hätte abgeändert werden können, weil nur dann nochmals über die Berufung hätte entschieden werden und diese erneut hätte verworfen werden können. Der Beschluß vom 27. August 1970 ist aber abgesehen von den Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder einer Aufhebung auf Grund einer Verfassungsbeschwerde für das Berufungsgericht bindend. Gemäß § 318 ZPO ist das Gericht an die Entscheidungen, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten sind, gebunden. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Vorschrift nur auf Urteile. Bei ihrer Schaffung waren jedoch urteilsvertretende Beschlüsse nicht vorgesehen. Erst durch die Einfügung des § 519 b in die Zivilprozeßordnung durch die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) hat das Berufungsgericht die Möglichkeit, über die Berufung durch Beschluß oder durch Urteil zu entscheiden. Die vom Berufungsgericht gewählte Form der Entscheidung kann dann aber nicht für die Frage maßgebend sein, ob eine Entscheidung unabänderlich ist oder nicht (Thomas-Putzo, ZPO, 4. Aufl., § 519 b Anm. 2 b, bb; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 519 b Anm. III D I; Zöllner, ZPO, 10. Aufl., § 519 b Anm. 3 a; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 77 Rd. Nr. 6; Schönke-Kuchinke, Lehrbuch d. ZPO, 9. Aufl., § 77 I 5 S. 388; Wieczorek in der Anmerkung zum Beschluß des 1. Senats des BAG vom 4. August 1969 in AP Nr. 6 zu § 519 b ZPO; Zeiss in Anmerkung zum gleichen Beschluß in SAE 1970, S. 75).

Der 1. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat allerdings in seinem Beschluß vom 4. August 1969 die Ansicht vertreten, der Verwerfungsbeschluß sei zwar an sich unabänderlich, es sei aber unerträglich, es bei diesem Beschluß bewenden zu lassen, falls sich herausstellen sollte, daß er ohne jede Prüfung ergangen sei und auf irrigen Vorstellungen beruhe (AP Nr. 6 zu § 519 b ZPO, so auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl.,



§ 519 b Anm. 2 E; IAG Bayern, Beschluß vom 14. November 1969, Amtsblatt des bayer. StaMin~~st~~ f. Arbeit und soz. Fürsorge 1970, Teil C S. 9). Diese Auffassung wird aber der Stellung eines Verwerfungsbeschlusses als urteilsvertretender Entscheidung nicht gerecht und beachtet nicht genügend das Gebot der Rechtssicherheit. Davon abgesehen darf eine Verwerfung der Berufung nach Art. 103 GG nicht ohne Anhörung des Rechtsmittelführers ergehen.

Der 1. Senat hat nunmehr seine gegenteilige Auffassung aufgegeben und auf Anfrage des entscheidenden 4. Senats am 2. Februar 1971 beschlossen:

"Der Erste Senat gibt seine im Beschluß vom 4. August 1969 - 1 AZB 16/69 - geäußerte Ansicht, dass das Landesarbeitsgericht, das die Berufung ohne Zulassung der Revisionsbeschwerde verworfen hat, den ohne jede Prüfung ergangenen und offensichtlich auf irrigen Voraussetzungen beruhenden Verwerfungsbeschuß aufheben kann und muß, auf. Er schließt sich der Ansicht des Vierten Senats an, daß der Beschluß, durch den eine Berufung gem. § 519 b ZPO als unzulässig verworfen wird, durch das Gericht, das ihn erlassen hat, nicht wieder abgeändert werden kann, es sei denn, die beschwerte Partei hätte einen zulässigen und begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt oder mit Erfolg eine Verfassungsbeschwerde durchgeführt."

Eine Anrufung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 45 Abs. 2 ArbGG war daher nicht notwendig. Gegenüber der rechtskräftigen Verwerfung der Berufung konnte der Kläger vielmehr nur den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, wobei von dem Verwerfungsbeschuß vom 27. August 1970 und damit davon auszugehen ist, daß die Berufung verspätet eingelegt wurde (vgl. Wieczorek in Anmerkung zu AP Nr. 6 zu § 519 b ZPO; Zeiss, SAE 1970, Seite 75).

Soweit der Kläger mit seinem Hilfsantrag diese Wieder-



einsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist begehrt, ist die Rechtsbeschwerde zulässig, denn die Revisionsbeschwerde kann auch in einem diesen Antrag zurückweisenden Beschluß zugelassen werden (BAG AP Nr. 6 zu § 519 b ZPO; AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG).

Der Antrag ist auch begründet, so daß dem Kläger wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert ist, eine Notfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung zu gewähren. Soweit sich der Kläger darauf beruft, von der Zustellung des Endurteils an Dr. H. keine Kenntnis erlangt zu haben, ist dies zunächst nur ein Wiedereinsetzungsgrund nach § 233 Abs. 2 ZPO bei Versäumung der Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil. Gleichwohl ist die Wiedereinsetzung zu gewähren, weil der Kläger darüber hinaus glaubhaft gemacht hat, daß seine fehlende Kenntnis von der Zustellung an Dr. H. auf einem unabwendbaren Zufall beruhte (BGHZ 25, 11; RG JW 06, 470; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 233 III; Zöllner, ZPO, 10. Aufl., § 233 C Zustellung). Zwar hat der Kläger die erste Ursache dafür gesetzt, daß er von der Zustellung keine Kenntnis erhielt. Er hat es unterlassen, dem Arbeitsgericht mitzuteilen, daß Dr. H. ihm geschrieben hatte, er könne nicht Zustellungsbevollmächtigter des Klägers sein. Solange die Benennung als Zustellungsbevollmächtigten nicht widerrufen war, konnte das Arbeitsgericht an den Bevollmächtigten wirksam zustellen. Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post wäre nicht wirksam gewesen (Stein-Jonas, aaO, § 175 Anm. IV, OLG Frankfurt, NJW 60, 1954). Der Kläger konnte nicht damit rechnen, daß das Arbeitsgericht den umständlicheren Weg einer förmlichen Zustellung ins Ausland wählen würde, zumal sich durch die Zustellung an Dr. H. herausgestellt hat, daß er nicht verreist war. Die Zustellung an Dr. H. war also wirksam, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Urkunde nicht durch die Post an das Arbeitsgericht zurückgelangt ist, wofür der



Prüfungsvermerk der Post neben der Unterschrift des Zustellers spricht, oder ob die Urkunde auf anderem Wege zurückgekommen ist, da die Zustellung ordnungsgemäß beurkundet worden ist.

Nachdem das Arbeitsgericht dem Wunsch des Klägers gemäß diesem das Urteil durch Aufgabe zur Post nach Alassio zugestellt hatte, brauchte der Kläger aber nicht mehr damit zu rechnen, daß das Urteil bereits dem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt worden war. Bei der an sich nicht notwendigen zweiten Zustellung hätte das Arbeitsgericht darauf hinweisen müssen, daß das Urteil bereits vorher zugestellt worden war. So wurde der Kläger durch das Verhalten des Gerichts in den Irrtum versetzt, es handle sich um die einzige Zustellung des Urteils. Dieses Verhalten des Arbeitsgerichts bedeutet für den Kläger ein unabwendbares Ereignis, das für die Versäumung der Frist zur rechtzeitigen Einlegung der Berufung durch den Beschwerdeführer allein als ursächlich anzusehen ist.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts trifft auch den Zustellungsbevollmächtigten Dr. H. kein Verschulden, wobei dahingestellt bleiben kann, ob er als Vertreter des Klägers anzusehen ist. Er hat den Kläger rechtzeitig informiert, daß er nicht sein Zustellungsbevollmächtigter sein könne. Zur Weiterleitung des Urteils an den Kläger war er nicht verpflichtet.

Die Kosten der Revisionsbeschwerde hat der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen, soweit sie erfolglos war, und nach § 238 Abs. 3 ZPO zu tragen, soweit ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)